

# RS Vwgh 1986/11/5 86/11/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §69 Abs2;

## Rechtssatz

Schon im Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muss der Antragsteller datumsmäßig genau angeben, wann er von dem Vorhandensein des Wiederaufnahmegrundes Kenntnis erlangt habe. Das Fehlen von Angaben über die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmegrundes stellt kein Formgebreechen dar, das gemäß § 13 Abs 3 AVG der Verbesserung zugänglich ist (Hinweis E 8.11.1985, 85/18/0324).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110073.X01

## Im RIS seit

06.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)